



Mit Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. des Empfangsbevollmächtigten
Herrn Dr. Wolfgang Kruse
Standortfunktionen SF
Rodenbacher Chaussee 4

63457 Hanau

RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 35.14/39-2020/6

Historie Az: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 2021/029
Bearbeiter: Jörg Walther
Durchwahl: 069 2714 4989

Datum: 18. Januar 2022

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22. Juli 2021 wird der

Umicore AG & Co. KG,

gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG,
wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs,
Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,
Gemarkung Wolfgang,
Flur 1,
Flurstück 45/26,
Geb. 830

die Anlage „**Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830**“ als eigenständig betriebene Anlage zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus genehmigungsbedürftigen Anlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zu technischen Optimierungsmaßnahmen.

Diese betreffen:

- rückzündsichere Einrichtung,
- Brenner,
- Pilotflamme,
- Abgasstrang 2.

Die Betriebsweise der „Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830“ bleibt unverändert.

Die Anlage fällt unter Ziffer 10.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Die Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht im Wesentlichen aus den Komponenten Brennkammer mit Brenner, Quenche, Rauchgaswäsche und Gebläse mit Schalldämpfer und Kamin; aufgeteilt in die zwei Betriebseinheiten Verbrennung (BE1) und Rauchgasreinigung (BE2).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“ ist das BVT-Merkblatt „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der Chemischen Industrie“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 22. Juli 2021, eingegangen am 12. August 2021
2. Nachlieferung vom 19. Oktober 2021, eingegangen am 22. Oktober 2021

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	
Formular 1/1.....	6
Formular 1/2.....	1
Formular 1/1.4.....	1
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	3
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte.....	11
Lageplan PCW_Anlage AVA Gebäude 830 (90D-3451_901026/0).....	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Betriebsbeschreibung.....	6
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	2
Formular 6/3.....	3
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-0002_804/c, Ebene 0002).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-1012_804/c, Ebene 1012).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-2022_804/c, Ebene 2022).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-3032_804/c, Ebene 3032).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-4042_804/c, Ebene 4042).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-5052_804/c, Ebene 5052).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-9052_804/c, Ebene 9052).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2104_25046).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2104_25061).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2104_901799).....	1
Aufstellungsplan (AG0-51202-05) Thermische Oxidation.....	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Formular 7/1.....	1

Formular 7/2.....	1
Formular 7/3.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	3
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	3
Formular 8/1.....	2
Formular 8/2 (ARE NR. 1, Brennkammer).....	2
Formular 8/2 (ARE NR. 2, Rauchgaswäsche).....	2
Lageplan-Gebäudehöhen / Emissionsquellen (90G-3451_AVA).....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	2
Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	2
Formular 10.....	9
Kanalplanausschnitt (AVA, Gebäude 830).....	1
11. Abfallentsorgung.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
Gutachten Nr. T291 (TÜV Hessen vom 30. Januar 2018).....	30
Gutachten Nr. T291-1 (TÜV Hessen vom 4. Oktober 2021).....	42
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	5
Ex-Schutzdokument (Pos. 0401 bis Pos. 0463).....	4
Formular 14/1.....	1
Formular 14/2.....	12
Formular 14/3.....	2
Sicherheitsbetrachtung Umicore (Kap. 6, Seite 34 bis Kap. 18, Seite 125).....	
SIL-Betrachtung.....	4
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	3
Formular 15/1.....	3

Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	1
Formular 16/1.1.....	1
Formular 16/1.2.....	1
Formular 16/1.3.....	1
Formular 16/1.4.....	1
Feuerwehrplan (94E-3451-1607-0000-804).....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	4
Formular 17/1.....	2
Anlagenabgrenzung.....	1
Löschwasserrückhaltekonzept.....	3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	
Erläuterungen.....	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Erläuterungen.....	1
Formular 20/2.....	10
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	2
Formular 22/1.....	2
Plan Transportwege (AVA Transportwege /0).....	1

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigung- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2 (Inhaltsbestimmung)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3 (Inhaltsbestimmung)

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4 (Inhaltsbestimmung)

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5 (Termin)

Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.6 (Termin)

Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 -Strahlenschutz, Immissionsschutz (Chemie Ost)- folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.10

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.11 (Termin)

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen. Dabei ist das Formular unter https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genehmigungsformulare/Formular_fuer_Berichterstattung_nach_P_31_Abs_1_BImSchG_Stand_Mai_2018.docx in der jeweils aktuellen Version zu verwenden.

2 Messungen

Für die turnusmäßigen Emissionsmessungen an der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830“ gelten die in den Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid (Az.: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17) vom 7. August 2018 unter Punkt V. 2 getroffenen Feststellungen zu Messungen und Fristen weiter fort.

3 Luftreinhaltung

3.1

Die im Genehmigungsbescheid (Az.: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17) vom 7. August 2018 der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830“ festgelegten Emissionsgrenzwerte (Nebenbestimmungen Punkt V. 3.1 bis Punkt V. 3.5) sowie die in den Nebenbestimmungen Punkt V. 3.6 bis Punkt V. 3.11 und Punkt V. 3.13 bis Punkt V. 3.14 getroffenen Feststellungen gelten weiter fort.

3.2

Bei emissionsrelevanten Änderung in einer oder mehreren der angeschlossenen Betriebseinheiten sind ungeachtet der Messauflage Punkt V. 2 zusätzliche Messungen der relevanten Komponenten zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte 3 bis 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Änderung in der/den angeschlossenen Betriebseinheiten vorzunehmen.

Die Behörde kann im Einzelfall zulassen, dass keine zusätzlichen Messungen notwendig sind.

4 Lärm- und Lichtemissionen

4.1

Die in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH mit der Gutachten Nr. T291-1 vom 4. Oktober 2021 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungsumfang, Nutzungsdauer etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.

4.2

Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Brenner, Kamin usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 in der Nachbarschaft verursachen.

4.3 (Termin)

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Abgasverbrennungsanlage sind Immissionserschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten, für die Tages- und Nachtzeit, zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der Prognose mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 -Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)-, abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

4.4

Soweit nach den Messungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

4.5

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro / Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für die betroffene Anlage erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

4.6

Die Lichtanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

5 Abfallrecht

5.1

Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen

Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde **zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen**.

6 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Überwachung Boden und Grundwasser

6.1

Das Grundwasser im An- und Abstrom der Anlage ist in einem fünfjährigen Zyklus auf die eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. diesbezügliche Leitparameter zu überwachen.

6.2

Bodenuntersuchungen sind bei konkreten Hinweisen auf Einträge relevanter gefährlicher Stoffe durchzuführen.

6.3

Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie boden- und grundwasserrelevante Vorkommnisse im Überwachungszeitraum sind in Form eines Berichts zu dokumentieren und zu bewerten. Der Bericht soll mindestens die Angaben gemäß Kapitel 6.1 der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 21. Februar 2020, beinhalten.

6.4

Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- sowie dem Genehmigungsdezernat IV/F 43.3 spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

7 Wartung

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8 Betriebsstilllegung

Die im Kapitel 21 der Antragsunterlagen - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung - beschriebenen Schritte sind umzusetzen.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i. V. m. Nr. 10.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV besteht im Wesentlichen aus den Komponenten Brennkammer mit Brenner, Quenche, Rauchgaswäsche und Gebläse mit Schalldämpfer und Kamin; aufgeteilt in die zwei Betriebseinheiten Verbrennung (BE1) und Rauchgasreinigung (BE2).

Die „Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830“ dient als eigenständig betriebene Anlage zur Behandlung von bereits genehmigten Abgasströmen und von zukünftigen Abgasströmen aus weiteren Anlagen der Umicore AG & Co. KG und fällt unter Ziffer 10.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Projektbegrenzung

Gegenstand der beantragten Änderung sind technische Optimierungsmaßnahmen.

Diese betreffen:

- rückzündsichere Einrichtung,
- Brenner,
- Pilotflamme,

- Abgasstrang 2.

Die Betriebsweise der „Abgasverbrennungsanlage AVA, Geb. 830“ bleibt unverändert.

Genehmigungshistorie

Der Betrieb der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Gebäude 830“ wurde mit dem Bescheid nach § 4 BImSchG vom 7. August 2018 (Az.: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17) genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 22. Juli 2021, eingegangen am 12. August 2021, beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Gebäude 830“ nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erteilen.

Gegenstand des Antrags sind die oben unter -Projektabgrenzung- genannten technischen Optimierungsmaßnahmen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrates der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin durch weitere Antragsunterlagen, Nachträge und Austauschseiten mit Datum vom 19. Oktober 2021 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 11. November 2021 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben/E-Mail vom 13. Januar 2022 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin antwortete mit E-Mails vom 15. Januar 2022 und 17. Januar 2022. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau, hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dez. IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost -,
 - Dez. IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz -,
 - Dez. IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost -,
 - Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz) -,
 - Dez. IV/F 43.3 - Strahlenschutz, Immissionsschutz (Chemie Ost) -,
 - Dez. VI 63 - Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Messungen / Luftreinhaltung

Durch die technischen Optimierungsmaßnahmen ändert sich die Emissionssituation nicht. Infolge der weiter fort geltenden Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid (Az.: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17) vom 7. August 2018 wird der Stand der Technik abgebildet und es ergibt sich kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.2 ersetzt die Nebenbestimmungen Punkt V. 3.12 aus dem Genehmigungsbescheid (Az.: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17) vom 7. August 2018.

Durch die redaktionelle Überarbeitung der Nebenbestimmung findet die korrespondierte und praktizierte Vorgehensweise bei emissionsrelevanten Änderungen in einer oder mehreren der angeschlossenen Betriebseinheiten an die Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Gebäude 830“, als Nebenbestimmung Eingang in den Bescheid.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm- und Lichtemissionen

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich der Schall- und Lichtimmissionen hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch die Abgasverbrennungsanlage unter den in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH mit der Gutachten Nr. T291-1 vom 4. Oktober 2021 zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden und damit unter der Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist. Hierbei wurde allerdings zunächst nur die Bestandsanlage inkl. der zugehörigen Transportbewegungen berücksichtigt.

Da eine prognostische Untersuchung der schalltechnischen Auswirkungen durch die geplanten Modifikationen aufgrund fehlender Einzel-Schalleistungsdaten des Bestands und zum Teil fehlender Schalleistungsdaten der geplanten Anlagenteile nicht umfassend möglich ist, wird eine Immissionsschallpegelmessung der Gesamtanlage nach Durchführung der Modifikationen (Nebenbestimmung Punkt V. 4.3) notwendig.

Sollten sich daraus Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwertanteile der Anlage ergeben, ist die Umsetzung von weiteren Schallschutzmaßnahmen notwendig (Nebenbestimmung Punkt V. 4.4).

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Relevant gefährliche Stoffe sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Die Prüfung der Relevanz konzentriert sich zum einen auf die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und zum zweiten auf die Menge.

Relevant können nur solche gefährlichen Stoffe sein, die in der Lage sind, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen. Hieran fehlt es bei gefährlichen Stoffen, die ausschließlich die Luft verunreinigen.

Bei der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Gebäude 830“ sind in der Auflistung im Formular 22/1 für die Erstellung eines AZB die Stoffe Natronlauge und Natriumbisulfit-Lösung 38% als relevant gefährliche Stoffe und als Stoffe nach CLP-VO angegeben. Der maximale Hold-up im bestimmungsgemäßen Betrieb in der Betriebseinheit BE 2 für Natronlauge beträgt 2.000 kg und für Natriumbisulfit-Lösung 38% 4.200 kg. In den eingesetzten Konzentrationen sind sowohl Natronlauge (ca. 20 %ig) als auch Natriumbisulfit-Lösung 38% als schwach wassergefährdender Stoff in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft.

Stoffe, die nur in Kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können.

Ab welcher Mengenschwelle ein Stoff das Kriterium der Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG erfüllt, ist abhängig von den Eigenschaften des Stoffes, insbesondere seiner Gefährlichkeit für menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Zur Bestimmung der Mengenrelevanz kann das Konzept der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Ad-hoc Arbeitsgemeinschaft der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) verwendet werden.

Bei der Prüfung der Mengenrelevanz sind Abstufungen bezogen auf die WGK vorzunehmen, d.h. je höher die WGK eines Stoffes, desto geringer ist die relevante Menge, die einen AZB auslöst. Die in Anhang 3 (Entscheidungshilfe Relevanzprüfung) aufgeführten Schwellenwerte können als Anhaltspunkte herangezogen werden.

Relevant ist demnach ein Stoff, wenn seine Merkmale einer WGK zugeordnet sind und wenn der für diese WGK maßgebende Durchsatz oder die maßgebende Lagerkapazität überschritten wird.

In der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Gebäude 830“ werden Natronlauge und Natriumbisulfit-Lösung 38% in folgenden Anlagenteilen und jeweiligen Mengen verwendet:

- NaOH-Waschkolonne: 1.700 L
- NaOH-Tank: 2.000 L
- mittlerer Tagesdurchsatz NaOH-Abfüllanlage: < 1.000 L
- Natriumbisulfit-Dosierstation, Container R61 3.000 L

Alle Anlagenteile in denen mit Natronlauge und Natriumbisulfit-Lösung 38% umgegangen wird, sind oberirdisch und befinden sich in nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgesicherten Bereichen.

Gemäß Anhang 3 der o.g. „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ ist die Möglichkeit der Verschmutzung in Bereichen von oberirdischen AwSV-Anlagen durch relevant gefährliche Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 erst ab einer Mengenschwelle von > 10.000 L gegeben.

Diese Mengenschwelle wird in der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA, Gebäude 830“ deutlich unterschritten.

Von der im Grundsatz erforderlichen Erstellung eines AZB kann aufgrund der Mengenrelevanz von gefährlichen Stoffen in den entsprechenden Teilbereichen des Anlagengrundstückes abgesehen werden (§ 3 Abs. 10 BImSchG und § 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV).

Für Anlagen nach der IE-RL sind Auflagen zur Durchführung der betreibereigenen Überwachung nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Die Pflicht zur Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV ist auf die in der Anlage erzeugten, verwendeten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) beschränkt. In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen.

Dieser Verpflichtung wird durch die Nebenbestimmungen Punkt V. 6.1 bis Punkt V. 6.4 entsprochen.

Von einer wiederkehrenden Bodenuntersuchung im Anlagenbereich wird im Sinne der Erhaltung der wirksamen Oberflächenversiegelung abgesehen, solange keine Auffälligkeiten/Hinweise auf Einträge relevanter gefährlicher Stoffe vorliegen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-Use-Planning (LUP)

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Umicore AG & Co. KG im Industriepark Hanau-Wolfgang. Es handelt sich hierbei um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, dessen angemessener Sicherheitsabstand durch das geplante Vorhaben nicht verändert wird.

Naturschutz

Da das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Bodenschutz

Siehe oben 'Ausgangszustandsbericht'.

Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich der Belange des Brandschutzes beim Brandschutzamt des Magistrates der Stadt Hanau keine Bedenken.

Durch die Optimierungsmaßnahmen ergeben sich keine weiteren Anforderungen, die über die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides (Az.: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17) vom 7. August 2018 hinausgehen.

Abfallrecht

Der in den Kapiteln 7 und 9 aufgeführten Einstufung des Abfalls nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wird zugestimmt.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen unter Punkt V. 5 befolgt werden.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV). Auf den Hinweis zum Abfallrecht wird verwiesen.

Weitere öffentlich-rechtliche Belange

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Walther

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

KOPFLE

Hinweise

Hinweis zum Immissionsschutz hinsichtlich Lärm- und Lichtemissionen

Im Einwirkungsbereich der Abgasverbrennungsanlage sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die in Tabelle 1 der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH mit der Gutachten Nr. T291-1 vom 4. Oktober 2021 genannten Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig.

Hinweise zum Abfallrecht

Es fällt folgender Abfall an:

Stoff-Nr.	Menge t/a	EN-Nr.	Abfall-Schlüssel		interne Bezeichnung
Ab1	0,20		150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Abgas-Filter

- Ende der Hinweise -